

**LIEFERVERTRAG
ZUM BEZUG ELEKTRISCHER ENERGIE DURCH DEN NETZBETREIBER
ZWISCHEN**

AVU Netz GmbH, An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg

(nachfolgend: **Netzbetreiber**),

und

(nachfolgend: **Lieferant**),

(gemeinsam nachfolgend: **Parteien**).

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz zur Verteilung von Elektrizität an Letztverbraucher. Der Energiebedarf des Netzbetreibers (Netzenergiebedarf) wird nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarung abgedeckt.

Dieser Vertrag regelt die Deckung des Netzenergiebedarfs zum Ausgleich von physikalisch bedingten Netzverlusten durch den Lieferanten unter Berücksichtigung von Energiemengen, die den Bedarf des Netzbetreibers mindern.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Netzbetreiber dessen ausgeschriebenen Bedarf an elektrischer Energie zum Ausgleich von physikalisch bedingten Netzverlusten nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu liefern.
- 1.2 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den gemäß Ziffer 2.1 ausgeschriebenen Bedarf an elektrischer Energie nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen und zu vergüten.

2. Tatsächlicher Lieferumfang

35.513,951 MWh für 2021

- 2.1 Der tatsächliche Lieferumfang des Lieferanten umfasst die Verlustzeitreihe (VZR) als 1-h-Fahrplan des Netzbetreibers entsprechend des auf der Homepage www.avu-netz.de ausgeschriebenem Verlustfahrplans 2021.

3. Durchführung der Lieferung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur. Ergänzend finden der TransmissionCode die VDE-AR-N 4400 Anwendungsregel 2011-09 sowie der DistributionCode in der jeweils aktuellen Fassung bzw. deren Nachfolge Regelungen entsprechend Berücksichtigung.
- 3.2 Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtungen nach Ziffer 1.1, indem er sicherstellt, dass der tatsächliche Lieferumfang gemäß Ziffer 2 dem Bilanzkreis des Netzbetreibers in der entsprechenden Regelzone zugeordnet wird.
- 3.3 Der Netzbetreiber erfüllt seine Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 dadurch, dass er seinen ausgeschriebenem in Ziffer 1.1 benannten Bedarf an elektrischer Energie vom Lieferanten deckt.

4. Preise

Für den tatsächlichen Lieferumfang gemäß Ziffer 2 zahlt der Netzbetreiber ein Entgelt in Höhe von __, __ €/MWh. Der vereinbarte Preis ist ein Nettopreis. Er enthält keine Steuern und gesetzliche Abgaben, welche vom Netzbetreiber zu tragen sind. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Lieferanten in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5. Datenübermittlung

Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die im Vertrag Verlustzeitreihe in elektronischer Form im EDIFACT-Format MSCONS zur Verfügung. Der Netzbetreiber wird die von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Änderungsmanagements über die GPKE/GeLi Gas-Mitteilungen veröffentlichte jeweils aktuelle Nachrichtentypenversion verwenden.

6. Vertragsbeginn/Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit dem 01.01.2021 und endet mit Ablauf des 31.12.2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7. Allgemeine Bedingungen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als **Anlage** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen“

8. Änderung des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen

8.1 Die Regelungen des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder den Allgemeinen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

8.2 Anpassungen dieses Vertrages und/oder der Allgemeinen Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Schriftform zu kündigen. Hierauf wird der Netzbetreiber vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Gevensberg, den __.__.2019

....., den

.....
Netzbetreiber

.....
Lieferant

Anlagen: Allgemeine Bedingungen